

Satzung

des Vereins "TENNIS-CLUB LAHNBERG e. V."

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1.
Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Lahnberg". Er hat seinen Sitz in Wetzlar.
2.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz: eingetragener Verein (e. V.).
3.
Das Rechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember.
4.
Der Verein hat den Zweck, den Tennissport sowie andere Sportarten zu pflegen und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern.
5.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein erstrebt dementsprechend keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf auch keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2

Mitgliedschaft

1.
Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. ordentliche Mitglieder
 - c. außerordentliche Mitglieder
 - d. Jugendmitglieder

2.
Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten ihren Mitgliedstatus nach 1 b. bzw. 1 c. und sind von der Beitragspflicht befreit.
3.
Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Angehörige, Rentner und Pensionäre der zum Buderus-Konzern gehörenden Unternehmen sein.
4.
Außerordentliche Mitglieder können Ehegatten und deren Kinder - ab vollendetem 18. Lebensjahr - der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sein.
5.
Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6.
Soweit dies zur Förderung des Vereins tunlich ist, können Personen, die nicht einem Unternehmen des Buderus-Konzerns angehören, als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
7.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Stimmrechtes kann auch durch ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied als Vertreter erfolgen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers der Vorstand.
2.
Dem Aufgenommenen ist unter gleichzeitiger Zustellung der Clubsatzung schriftliche Mitteilung von der Aufnahme zu machen.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt, der zum Ende eines jeden Rechnungsjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge,
- b. durch Ausscheiden aus einem Unternehmen des Buderus-Konzerns vor Eintritt in den Ruhestand,
- c. durch Ausschluß,
- d. durch Streichungsbeschuß des Vorstandes gemäß § 15 Abs. 3,
- e. durch Tod.

§ 5 **Ausschluß**

Der Ausschluß ist möglich, wenn:

- a. das Mitglied sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat,
- b. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten in gröblicher Weise verletzt oder gefährdet hat.

§ 6

1. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

2.

Gegen den Beschluß kann binnen einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Falls der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7

Jene ordentlichen Mitglieder, die aus einem Unternehmen des Buderus-Konzerns vor Eintritt in den Ruhestand ausscheiden, können auf Beschluß des Vorstandes die Mitgliedschaft beibehalten. Sie genießen vom Tage des Ausscheidens nur mehr die Rechte außerordentlicher Mitglieder.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung
der Verwaltungsrat

§9

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1 oder 2 stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart und Veranstaltungswart.

2.

Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres vom Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt, mit der Maßgabe, daß diese in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Bestimmung soll vor

der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrates den Ausschlag.

3.

Der Schriftführer, der Sportwart, der Jugendwart und der Veranstaltungswart werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres gewählt.

4.

Einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Verwaltungsrat die Rechte eines stellvertretenden Vorsitzenden verliehen werden. Dieses sollte vorzugsweise der Sportwart sein. In diesem Fall verfügt der Verein über zwei stellvertretende Vorsitzende.

5.

Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich um den Zeitraum, bis zu dem die Bestimmung bzw. die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt ist.

6.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10

Vertretung, Geschäftsführung

1.

Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen jeweils einzeln.

2.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte. Der Kassenwart ist für die Vereinskasse verantwortlich. Der Schriftführer führt die Protokolle und ist für deren Niederschrift verantwortlich. Dem Sportwart obliegt die Durchführung des Sportbetriebes, dem Jugendwart die Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Der Veranstaltungswart ist für die Organisation und Abwicklung der gesellschaftlichen Veranstaltungen verantwortlich.

3.

Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluß gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.
Die genauen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung niederzulegen, die der Vorstand erläßt.

5.
Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, provisorisch eine Person aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder für den Rest der Wahlperiode mit den Aufgaben des scheidenden Vorstandsmitgliedes zu betrauen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1.
Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu treffenden Maßnahmen.

2.
Er bestimmt die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Spielbeiträge. Er kann im Einzelfalle über die Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge entscheiden.

3.
Er ist berechtigt für Mitglieder, die nicht einem Unternehmen des Buderus-Konzerns angehören, einen höheren Beitrag festzulegen. Dies gilt auch für die Angehörigen dieser Mitglieder.

4.
Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung alljährlich Rechnung. Die Jahresrechnung muß entweder durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch zwei Prüfer aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder geprüft werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 1. August eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden. Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a. Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes für das abgelaufene Rechnungsjahr durch den Vorstand,
- b. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr,
- c. Wahl des Schriftführers, Sportwartes, Jugendwartes und Veranstaltungswartes für das begonnene Rechnungsjahr.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

3.

Der Vorsitzende des Vorstandes stellt nach Beratung im Vorstand die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und ruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder ein. Die Einladungen müssen den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

4.

Anträge sind spätestens am 5. Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sind diese verhindert, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

7.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

8.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder gefaßt.

9.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

10.

Wenn bei einer Mitgliederversammlung die in den Absätzen 7) und 9) vorgeschriebenen Mindestzahlen der anwesenden Mitglieder nicht erreicht werden, kann der Vorstand binnen einer Woche nach dieser Versammlung eine neuerliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder im Falle der Ziffer 9) bzw. der ordentlichen und außerordentlichen im Falle der Ziffer 7) beschlußfähig. In der neuerlichen Einladung, die nach Absatz 3) zu erfolgen hat, sind die Mitglieder auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 13

Gründer des Vereins

Als Gründer des Vereins gelten die Personen, die die Gründungs-Satzung unterschrieben und zur Anmeldung gebracht haben.

§ 14

Verwaltungsrat des Vereins

Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus den Gründern des Vereins und denjenigen ordentlichen Mitgliedern, die durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Gründer des Vereins in den Verwaltungsrat berufen werden. Sinkt die Anzahl der Gründer des Vereins unter drei Personen, so geht das Recht zur Berufung weiterer Mitglieder des Verwaltungsrates auf diesen über. Die Berufung erfolgt ebenfalls durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Der Verwaltungsrat darf höchstens aus acht Mitgliedern bestehen. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, so scheidet es zu diesem Zeitpunkt aus dem Verwaltungsrat aus.

§ 15
Einkünfte des Vereins

1.
Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a. die Aufnahmegebühr
- b. die Mitgliedsbeiträge
- c. Spielbeiträge
- d. freiwillige Zuwendungen von Personen, die dadurch die Ziele des Vereins fördern wollen.

2.
Die Beiträge sind im Januar im voraus fällig, die Aufnahmegebühr zugleich mit dem Jahresbeitrag.

3.
Beiträge, die nicht 14 Tage nach Anforderung gezahlt sind, können durch Nachnahme eingezogen werden. Wird diese nicht eingelöst, so kann die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen.

§ 16
Auflösung

1.
Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Beschlußfassung hierüber sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung des Zwecks und der Gründe wenigstens einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Ein Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder für den Auflösungsantrag gestimmt haben.

2.
Ist die Versammlung beschlußunfähig, da nicht wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist, kann der Vorstand binnen einer Woche nach dieser Versammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen eine neuerliche Versammlung schriftlich einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. In der neuerlichen Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17
Vermögensverwendung

1.

Das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen darf nur für Zwecke des Sportes oder sozialer Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden; die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, die den Auflösungsbeschluß gefaßt hat. Eine Aufstellung des Vereinsvermögens ist vorher dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

2.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

§ 18
Liquidatoren

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Sie nehmen die Liquidation in enger Abstimmung mit dem Verwaltungsrat vor.

Wetzlar, 05. Mai 1998